

GR_GERICHTE PVG 2015 17 vom 13. Februar 2026

GR Gerichte, 2026-02-13, DE

Quelle: https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/gr_gerichte_PVG_2015_17

FR: GR_GERICHTE PVG 2015 17 du 13 février 2026

IT: GR_GERICHTE PVG 2015 17 del 13 febbraio 2026

Erwägungen

E. 4

a) Hinsichtlich der Folgen von Fristversäumnissen wird in Lehre und Rechtsprechung zwischen Verwirkungs- und Ordnungsfristen unterschieden. Verwirkungsfristen sind dadurch gekennzeichnet, dass ein materielles oder prozessuales Recht erlischt, wenn die erforderliche Handlung nicht innerhalb der Frist vorgenommen wird. Das Bundesgericht geht in der Regel dann von einer Verwirkung aus, wenn aus Gründen der Rechtssicherheit oder der Verwaltungstechnik die Rechtsbeziehungen nach Ablauf einer bestimmten Frist endgültig festgelegt werden müssen, ohne dass diese durch eine Unterbrechungshandlung verlängert werden kann (vgl. Urteil des Bundesverwaltungsgerichts A-3454/2010 E.3.2.1 mit Verweis auf BGE 125 V 262 E.5a sowie Urteil des Bundesgerichts 2C_756/2010 vom 19. Januar 2011, E.3.2.2). Demgegenüber weisen Ordnungsfristen den Charakter einer reinen Ordnungsvorschrift auf, welche den geordneten Verfahrensgang gewährleisten sollen, ohne dass sie mit Verwirkungsfolgen verbunden sind. Eine Verfahrenshandlung kann demzufolge auch nach Fristablauf noch vorgenommen werden, soweit und solange der geordnete Verfahrensgang dies nicht ausschliesst. Behördlich oder richterlich angeordnete Fristen haben nur dann den Charakter einer Verwirkungsfrist, wenn sie als solche angesetzt wurden und zugleich auf die Säumnisfolge aufmerksam gemacht wurde. 1 4 17

1 /17 Verfahren PVG 2015 Welche Bedeutung einer Frist zukommt, ist im Einzelfall durch Auslegung zu ermitteln (vgl. Urteil des Bundesverwaltungsgerichts A-3454/2010 E.2.3.1 mit zahlreichen weiteren Hinweisen sowie PLÜSS, in: GRIFFEL [Hrsg.], Kommentar zum Verwaltungsrechtspflegegesetz des Kantons Zürich, 3. Aufl., Zürich 2014, § 1 N 73 und CAVELTI, in: AUER / MÜLLER / SCHINDLER [Hrsg.], Kommentar zum Bundesgesetz über das Verwaltungsverfahren, Zürich / St. Gallen 2008, Art. 20 N 6). Die angedrohten Säumnisfolgen müssen sodann verhältnismässig sein, wobei einschneidende Säumnisfolgen wie insbesondere das Nichteintreten nur dann angedroht werden dürfen, wenn die betreffende Sanktion gesetzlich vorgesehen ist (vgl. PLÜSS, a.a.O., § 1 N 74). b) Damit ist mit Blick auf die vorliegende Streitfrage festzuhalten, dass behördlich oder richterlich angeordnete Fristen nur ausnahmsweise den Charakter einer Verwirkungsfrist haben, nämlich dann, wenn sie als solche angesetzt werden und zugleich auf die Säumnisfolge aufmerksam gemacht wird. Dies scheint auch die Beschwerdeführerin im Laufe des vorliegenden Verfahrens anerkannt zu haben. Wie die Beschwerdegegnerin 1 in Ziff. 10.1 der angefochtenen Verfügung zu Recht festgehalten hat, ist die umstrittene Frist vorliegend nicht als Verwirkungsfrist bezeichnet worden. Weder die Tatsache, dass es sich um eine absolut bindende Auflage handle und dass die zeitliche Befristung der Nachreichung erst mit der Baubewilligung ins Spiel gekommen sei, noch der Umstand, dass sich die Beschwerdegegnerin 1 an die in Ziff. 15 der Baubewilligung ebenfalls statuierten zwanzigtägige Frist zur Stellungnahme gehalten hat, deuten auf das Vorliegen einer

Verwirkungsfrist hin. Auch aus den zitierten Passagen aus den Urteilen des Verwaltungs- resp. des Bundesgerichts vermag die Beschwerdeführerin diesbezüglich nichts zu ihren Gunsten abzuleiten. Selbst wenn man im Rahmen einer Auslegung – der Argumentation der Beschwerdeführerin folgend – zum Schluss gelangen würde, dass die Frist zufolge der Verwendung des Worts «spätestens» als Verwirkungsfrist aufzufassen gewesen wäre, so steht zweifellos fest, dass mit der fraglichen Nachfristsetzung keine Säumnisfolgen wie das Dahinfallen der Baubewilligung in Aussicht gestellt worden sind. Zudem ist nicht ersichtlich, auf welche gesetzliche Grundlage sich eine derart drastische Sanktion abstützen lassen würde. c) Vor dem Hintergrund der vorzitierten Rechtsprechung kann es sich bei der vorliegend zu beurteilenden Zweimonatsfrist zur Nachreichung des Baugrubensicherungsprojekts demnach gar nicht um

1 /17 Verfahren PVG 2015 nicht um eine Verwirkungsfrist handeln, welche die Unwirksamkeit der Baubewilligung vom 31. Oktober 201 und damit eine Neueinleitung des Baubewilligungsverfahrens zur Folge hätte. Angesichts der klaren Rechtslage erübrigen sich Ausführungen zu den umstrittenen Fragen, ob die Zweimonatsfrist überhaupt hätte eingehalten werden können, ob die Zweiteilung des Bewilligungsverfahrens resp. die Abspaltung des Nachweises der Baugrubensicherung gerechtfertigt war oder ob die Erstreckung der Frist für den Baubeginn als Erstreckung der Frist für den Nachweis des Baugrubensicherungsprojekts hat verstanden werden dürfen. Im Hinblick auf die von der Beschwerdeführerin postulierten Säumnisfolge der Hinfälligkeit der Baubewilligung vom 31. Oktober 201 bleibt jedoch festzuhalten, dass diese insofern unverhältnismässig gewesen wäre, als eine erneute Durchführung des gesamten Baubewilligungsverfahrens einem prozessualen Leerlauf gleichgekommen wäre, zumal über das Bauprojekt in materieller Hinsicht bereits weitestgehend (höchst-)richterlich entschieden worden ist. R 15 38 Urteil vom 25. August 2015 1 6

Export aus OpenCaseLaw (CC0). Verbindlich ist allein der vom erlassenden Gericht veröffentlichte Originaltext. Quellen-URL siehe oben.